



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. April 1987

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	25. 2. 1987	RdErl. d. Innenministers Zur Ausführungsanweisung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitengesetz (RuStAG)	483
2020	18. 2. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Einführung in die Abfallbeseitigung und Vorarbeiten bei der Planung der Abfallbeseitigung	483
2020	18. 2. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Technisch-wissenschaftliche Richtlinien für die Beurteilung von Abfallbeseitigungsanlagen	483
2020	18. 2. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Planungsgrundlagen für die Abfallbeseitigung (Merkblatt 4)	483
203030	3. 2. 1987	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Ersatzleistung für Sachschäden, die Beamte des Landes oder ihre Familienangehörigen durch Gewaltaktionen erleiden	483
20323	19. 2. 1987	RdErl. d. Finanzministers Auskünfte an Familiengerichte über beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften	484
21220	18. 1. 1986	Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärzte	484
2160	19. 2. 1987	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Verein für Behindertenreiten und Reitherapie Köln e. V. –	486
2160	20. 2. 1987	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Lernen Fördern – Landesverband zur Förderung Lernbehinderter Nordrhein-Westfalen e. V. –	486
2180	17. 2. 1987	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Verein „Goldene Elf“, Herzogenrath-Kohlscheid	486
291	12. 3. 1987	RdErl. d. Innenministers Gewährung von Freizeit an Beamte, Angestellte und Arbeiter, die als Zähler bei der Volkszählung 1987 eingesetzt werden	486
623	26. 2. 1987	RdErl. d. Finanzministers Im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannte Geschädigtenverbände im Sinne der §§ 309 und 327 LAG	486
770 2001	9. 3. 1987	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Einrichtung einer Altlasten-Kommission	487
79037	25. 2. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwarnungen mit Verwarnungsgeld durch Forstbetriebsbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	487
8201	25. 2. 1987	RdErl. d. Finanzministers Verzicht auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen bei der Abordnung oder Beurlaubung von Beamten	487
9231	12. 2. 1987	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports mit Krankenkraftwagen	487
96	16. 2. 1987	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinie über die Ausübung der Luftaufsicht auf Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen (Luftaufsichtsrichtlinie NW)	489

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
6. 3. 1987	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	491
	Justizminister	
5. 3. 1987	Bek. – Anschrift des Finanzgerichts Düsseldorf	491
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
9. 3. 1987	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	492
	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
10. 3. 1987	RdErl. – Tag der Umwelt am 5. Juni 1987	491
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
25. 2. 1987	Bek. – 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	491
25. 2. 1987	Bek. – 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserve- liste	491

102

I.
**Zur Ausführungsanweisung
zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
(RuStAG)**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 2. 1987 –
I B 3/13 – 12.10

Der RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

Zu Anlage 1
(Einbürgerungsrichtlinien)

1. Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:

- 4.2 Eine unterschiedliche Staatsangehörigkeit in der Familie kann ausnahmsweise hingenommen werden, wenn der Einbürgerungsbewerber
- 4.2.1 – ehemaliger Deutscher,
 - 4.2.2 – Vertriebener (Nr. 6.2),
 - 4.2.3 – heimatloser Ausländer (Nr. 6.4.1.1),
 - 4.2.4 – Asylberechtigter (Nr. 6.4.1.2),
 - 4.2.5 – in deutsche Obhut übernommener ausländischer Flüchtling (Nr. 6.4.1.3) oder
 - 4.2.6 – Staatenloser (Nr. 6.4.1.4) ist.

2. Nr. 4.3 erhält folgende Fassung:

- 4.3 In anderen Fällen kann eine unterschiedliche Staatsangehörigkeit in der Familie ausnahmsweise hingenommen werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt.

Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn ein Familienangehöriger aus schwerwiegenden persönlichen Gründen nicht eingebürgert werden will; der bloße Wunsch, die bisherige Staatsangehörigkeit beizubehalten, reicht nicht aus.

3. Nr. 5.2.4 wird gestrichen.

– MBl. NW. 1987 S. 483.

2020

**Einführung
in die Abfallbeseitigung
und Vorarbeiten bei der Planung
der Abfallbeseitigung**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 2. 1987 –
III A 2 – 800 – 21771

Die Bek. d. Innenministers v. 22. 8. 1967 (SMBI. NW. 2020) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1987 S. 483.

2020

**Technisch-wissenschaftliche Richtlinien für
die Beurteilung von Abfallbeseitigungsanlagen**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 2. 1987 –
III A 2 – 800 – 21771

Der RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1969 (SMBI. NW. 2020) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1987 S. 483.

2020

**Planungsgrundlagen
für die Abfallbeseitigung (Merkblatt 4)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 2. 1987 –
III A 2 – 800 – 21771

Der RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1971 (SMBI. NW. 2020) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1987 S. 483.

203030

**Ersatzleistung für Sachschäden, die Beamte
des Landes oder ihre Familienangehörigen
durch Gewalttaten erleiden**

Gem. RdErl. d. Innenministers – II A 1 – 1.30.00 – 16/87 –
u. d. Finanzministers – B 1110 – 91.1 – IV B 2 –
v. 3. 2. 1987

Bei der Ersatzleistung für Sachschäden, die Beamte des Landes oder ihre Familienangehörigen durch Gewalttaten erleiden, ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Sind durch einen Gewaltakt, der sich gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen richtet, Sachen eines Beamten, seiner Familienangehörigen oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden, wenn der Beamte von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Stellung betroffen ist.
- Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.
2. Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist, daß der Geschädigte anderweitig keinen Ersatz erlangen kann. Ist ein Ersatzanspruch nicht realisierbar oder sind die Aussichten einer Klage auf Schadensersatz gering oder würde der Beamte durch die Dauer der Rechtsverfolgung unzumutbar belastet, so kann Ersatz geleistet werden, ohne daß der Beamte seinen Ersatzanspruch im Klagewege geltend macht. Die Ersatzleistung setzt voraus, daß der Geschädigte seine Ansprüche gegen Dritte abtritt. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden. Eine Ersatzleistung wird nicht gewährt, soweit der Schaden durch eine Hausratversicherung ersetzt wird oder ersetzt worden wäre, wenn sich der Beamte insoweit ausreichend versichert hätte.

3. Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Der Schaden ist unverzüglich nach Schadenseintritt bei dem Dienstvorgesetzten unter eingehender Schilderung des Sachverhalts, Angabe von Zeugen und sonstiger Beweismittel sowie unter Glaubhaftmachung der Antragsberechtigung und – soweit möglich – des Umfangs des Schadens anzusehen.
4. Leistungen können versagt werden, wenn der Beamte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.
5. Leistungen sind zu versagen, soweit der Beamte den Eintritt des Schadens zu vertreten hat oder seiner Pflicht zur Schadensminderung nicht nachgekommen ist.
6. Schäden bis 50,- DM werden nicht ersetzt.
7. Bei der Bemessung der Ersatzleistung ist im Falle der Zerstörung oder des Abhandenkommens bei beweglichen Sachen vom Wiederbeschaffungspreis auszugehen; die Minderung des Gebrauchswerts durch Verwendung und Abnutzung ist in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Bei unbeweglichen Sachen ist der Verkehrswert maßgebend.

Im Fall der Beschädigung bemüht sich die Ersatzleistung nach der Höhe der notwendigen Kosten der Instandsetzung; für eine nicht zu behebende Wertminde rung ist ein angemessener Ausgleich in Geld zu leisten. Die Höhe der Ersatzleistung darf insgesamt den nach Absatz 1 zu ermittelnden Wert nicht übersteigen.

8. Die Richtlinien gelten für Richter sowie für Angestellte und Arbeiter des Landes entsprechend.

- MBl. NW. 1987 S. 483.

20323

Auskünfte an Familiengerichte über beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 2. 1987 –
B 3057 – 15 – IV B 4

Mein RdErl. v. 1. 8. 1977 (SMBI. NW. 20323) wird im Ein vernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

- 1.a) In Abschnitt I wird folgende Textziffer 1.6 eingefügt:
- 1.6 Scheidet ein Beamter mit Versorgungsanwartschaft nach dem Ende der Ehezeit, aber vor der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich, unversorgt aus dem Beamtenverhältnis aus, ist nach dem Beschuß des Kammergerichts Berlin v. 17. 2. 1981 – 15 UF 4570/79 – n. v. –, des OLG Bamberg v. 9. 1. 1984 – FamRZ 1984, 803 – sowie des OLG Hamm v. 14. 9. 1984 – FamRZ 1984, 1237 – und v. 18. 9. 1985 – 9 UF 6/85 – n. v. – für den Versorgungsausgleich nicht die beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaft, sondern die sich aus der Nachversicherung der im Beamtenverhältnis abgeleisteten Dienstzeit ergebende Rentenanwartschaft zugrunde zu legen und der Versorgungsausgleich bei bereits durch geführter Nachversicherung in der Form des Rentensplittings (§ 1587 b Abs. 1 BGB), andernfalls in der Form des Quasi-Splittings (§ 1587 b Abs. 2 BGB) durchzuführen. Eine abweichende Auffassung vertreten das OLG Stuttgart (vgl. Beschuß v. 28. 2. 1984 – FamRZ 1984, 801 –) und das OLG Köln (vgl. Beschuß v. 13. 8. 1985 – FamRZ 1985, 1050 –). Ich bitte, der in Satz 1 genannten Rechtsprechung zu folgen und gegenüber dem Familiengericht entweder auf die bereits durch geführte Nachversicherung zu verweisen oder, falls die Nachversicherung noch nicht durch geführt ist, eine Auskunft über die für eine Nach versicherung in Betracht kommenden Zeiten und Entgelte zu erteilen.

- b) Die bisherige Textziffer 1.6 des Abschnitts I wird Textziffer 1.7; in ihr werden die Worte „1.5“ durch die Worte „1.6“ ersetzt.
2. In Abschnitt I Textziffer 4 Satz 2 werden nach den Worten „§§ 11, 12“ die Worte „und 87 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2“ eingefügt.
3. In Abschnitt I wird nach Textziffer 10.2.7 folgende Textziffer 10.3 eingefügt:

- 10.3 Beruht die Versorgung auf einem vor dem 1. 1. 1986 begründeten Beamtenverhältnis, ist Artikel 2 § 2 Abs. 3 des 2. HStrukG zu beachten. Bei der Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Ruhensbetrages (vgl. Tz 10.2.3 – 10.2.5) ist in diesen Fällen
- die Rentenanwartschaft um 20 v. H. zu mindern und
 - der Mindestbelassungsbetrag in Höhe von 20 v. H. der Versorgungsanwartschaft zu berücksichtigen.

Nach dem Beschuß des BHG v. 11. 6. 1986 – IVb ZB 42/84 – n. v. – ist Artikel 2 § 2 Abs. 3 des 2. HStrukG in der ab 1. 1. 1986 in Kraft getretenen Fassung (vgl. Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 – BGBl. I S. 1513 –) beim Versorgungsausgleich auch dann zu berücksichtigen,

wenn das Ende der Ehezeit vor dem 1. 1. 1986 liegt.

4. In Abschnitt II Textziffer 5.1 werden die Worte „3.1 und 10.1“ durch die Worte „3.1, 10.1 und 10.3“ ersetzt.

- MBl. NW. 1987 S. 484.

21220

**Änderung
der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärzte**

Vom 18. Januar 1986

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 18. Januar 1986 aufgrund des § 25 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806). – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1987 – V C 1 – 0810.43 – genehmigt worden ist.

Artikel I

In die Berufsordnung für die nordrheinischen Ärzte vom 30. April 1977 (SMBI. NW. 21220) wird nach § 6 folgender neuer § 6 a eingefügt:

§ 6 a

In-vitro-Fertilisation, Embryotransfer

(1) Die künstliche Befruchtung einer Eizelle außerhalb des Mutterleibes und die anschließende Einführung des Embryos in die Gebärmutter ist als Maßnahme zur Behandlung der Sterilität eine ärztliche Tätigkeit und nur im Rahmen der von der Ärztekammer als Bestandteil der Berufsordnung beschlossenen Richtlinien zulässig.

(2) Jeder Arzt, der diese Maßnahme durchführen will und für sie die Gesamtverantwortung trägt, hat sein Vorhaben der Ärztekammer anzuzeigen. Diese muß prüfen, ob die berufsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

(3) Kein Arzt kann gegen seinen Willen verpflichtet werden, an einer In-vitro-Fertilisation oder einem Embryotransfer mitzuwirken.

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Anlage

**Richtlinien zur Durchführung
von In-vitro-Fertilisation (IVF)
und Embryotransfer (ET)
als Behandlungsmethode der
menschlichen Sterilität**

1 Definition

Unter In-vitro-Fertilisation (IVF), auch als „extra korporale Befruchtung“ bezeichnet, versteht man die Vereinigung einer Eizelle mit einer Samenzelle außerhalb des Körpers. Die Einführung des Embryos in die Gebärmutterhöhle wird als Embryotransfer (ET) bezeichnet.

2 Medizinische und ethische Vertretbarkeit

Die In-vitro-Fertilisation mit anschließendem Embryotransfer stellt eine Substitutionstherapie bestimmter Formen von Sterilität dar, bei denen andere Behandlungsmethoden versagt haben oder aussichtslos sind. Sie ist in geeigneten Fällen medizinisch und ethisch vertretbar, wenn bestimmte Zulassungs- und Durchführungsbedingungen eingehalten werden (siehe hierzu 3 und 4).

Anlage

3 Zulassungsbedingungen

3.1 Berufsrechtliche Voraussetzungen

Die künstliche Befruchtung einer Eizelle außerhalb des Mutterleibes und die anschließende Einführung des Embryos in die Gebärmutter ist als Maßnahme zur Behandlung der Sterilität eine ärztliche Tätigkeit und nur im Rahmen der von der Ärztekammer als Bestandteil der Berufsordnung beschlossenen Richtlinien zulässig.

Jeder Arzt, der diese Maßnahme durchführen will und für sie die Gesamtverantwortung trägt, hat sein Vorhaben der Ärztekammer anzuzeigen. Diese muß prüfen, ob die berufsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Kein Arzt kann gegen sein Gewissen verpflichtet werden, an einer In-vitro-Fertilisation oder einem Embryotransfer mitzuwirken.

3.2 Medizinische und soziale Voraussetzungen

3.2.1 Medizinische Indikationen und Kontraindikationen

- Uneingeschränkte Indikationen: (Mikrochirurgisch) nicht therapierbarer Tubenverschluß bzw. tubare Insuffizienz.
- Eingeschränkte Indikationen: Einige Formen männlicher Fertilitätsstörungen sowie einige Formen immunologisch bedingter Sterilität, unerklärbare Sterilität (wenn die nach ärztlichem Ermessen erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten erschöpft sind).
- Absolute Kontraindikationen: Alle Kontraindikationen gegen eine Schwangerschaft.
- Eingeschränkte Kontraindikationen: Durch Anwendung der Methode entstehende, im Einzelfall besonders hohe medizinische Risiken für die Gesundheit der Frau sowie psychogene Sterilität.

3.2.2 Elterliche Voraussetzungen:

Vor der Sterilitätsbehandlung soll der Arzt sorgfältig darauf achten, ob zwischen den Partnern eine für das Kindeswohl ausreichend stabile Bindung besteht.

Grundsätzlich ist IVF/ET nur bei Ehepaaren anzuwenden. Dabei dürfen grundsätzlich nur Samen und Eizellen der Ehepartner Verwendung finden (homologes System).

Ausnahmen sind nur zulässig nach vorheriger Anrufung der bei der Ärztekammer eingerichteten Kommission.

Leihmuttertum, nämlich das Austragen des Kindes einer anderen genetischen Mutter mit dem Ziel, es dieser oder einer anderen Frau zu überlassen, ist abzulehnen.

3.3 Diagnostische Voraussetzungen

Jeder Anwendung vom IVF/ET hat eine sorgfältige Diagnostik bei den Ehepartnern vorauszugehen, die alle Faktoren berücksichtigt, die sowohl für den unmittelbaren Therapieerfolg als auch für die Gesundheit des Kindes von Bedeutung sind.

3.4 Aufklärung und Einwilligung

Die betroffenen Ehepaare müssen vor Beginn der Behandlung über die vorgesehenen Eingriffe, die Einzelschritte des Verfahrens, seine Erfolgsaussichten, Komplikationsmöglichkeiten und Kosten informiert werden. Die Eltern sind auch darüber aufzuklären, welche Maßnahmen für den Fall möglich sind, daß Embryonen aus unvorhersehbarem Grunde nicht transferiert werden können. Der Inhalt des Gesprächs und die Einwilligung der Ehepartner zur Behandlung müssen schriftlich fixiert und von beiden Ehepartnern und dem aufklärenden Arzt unterzeichnet werden.

3.5 Fachliche, personelle und technische Voraussetzungen

Die Zulassung zur Durchführung von IVF und ET als Therapieverfahren setzt die Erfüllung der nachstehend festgelegten fachlichen, personellen und technischen Mindestanforderungen voraus.

3.5.1 Mindestanforderungen

1. Die Anzeigepflicht umfaßt den Nachweis, daß die sachgerechte Durchführung der erforderlichen Leistungen sowohl fachlich (Ausbildungs- und Qualifikationsnachweis) als auch personell und sachlich (räumliche und apparative Ausstattung) auf den nachstehend genannten Teilgebieten gewährleistet ist:

a) Endokrinologie der Reproduktion

b) Gynäkologische Sonographie

c) Operative Gynäkologie

d) Experimentelle oder angewandte Reproduktionsbiologie mit dem Schwerpunkt der In-vitro-Kultur

e) Andrologie

Von diesen fünf Teilbereichen können jeweils nur zwei Bereiche gleichzeitig von einem Arzt oder Wissenschaftler der Arbeitsgruppe verantwortlich geführt werden.

Folgende Einrichtungen müssen ständig und ohne Zeitverzug verfügbar bzw. einsatzbereit sein:

a) Hormonlabor

b) Ultraschalldiagnostik

c) Operationsbereitschaft mit Anästhesie-Team

d) Gesondertes Labor für Spermendiagnostik

e) Gesondertes Labor für In-vitro-Fertilisation und In-vitro-Kultur

Dem Leiter der Arbeitsgruppe obliegt die Überwachung der ärztlichen Leistungen. Diese schließt sowohl die technischen Leistungen als auch die psychologische Führung der eine Sterilitätsbehandlung durch IVF und ET suchenden Ehepaare ein.

3.5.2 Ständige Kommissionen bei den Ärztekammern

Von den Landesärztekammern sind Ständige Kommissionen zu bilden, welche die Einhaltung der Zulassungs- und Durchführungsbedingungen prüfen. Ihnen sollen Ärzte und Juristen mit Sachkompetenz in medizinischen und rechtlichen Fragen der IVF/ET angehören.

Die Kommission kann sich in speziellen Fragen durch Vertreter anderer Gebiete ergänzen. Betroffene in eigener Sache sind ausgeschlossen.

Um eine möglichst einheitliche Anwendung dieser Richtlinien zu erreichen, sollten von mehreren Ärztekammern gemeinsam getragene Kommissionen gebildet und/oder bei der Bundesärztekammer eine zentrale Kommission zur Beurteilung grundsätzlicher Auslegungsfragen gebildet werden.

4 Durchführungsbedingungen

4.1 Gewinnung und Transfer von Embryonen

Für die Sterilitätsbehandlung mit IVF und ET dürfen grundsätzlich nur so viele Embryonen erzeugt werden, wie für die Behandlung sinnvoll und ausreichend sind und auf die Eispenderin einzeitig übertragen werden. An den zum Transfer vorgesehenen Embryonen dürfen keine Eingriffe vorgenommen werden, die nicht unmittelbar dem Wohle des Kindes dienen.

4.2 Kryokonservierung noch nicht transferierter Embryonen

Zum Wohle des Kindes ist eine zeitlich begrenzte Kryokonservierung statthaft, wenn sie der Verbesserung der Implantationsbedingungen oder zur Überbrückung der Zeit bis zu einem anderen Transfer dient.

4.3 Umgang mit nicht transferierten Embryonen

Der Embryo ist im Sinne der Deklaration des Weltärztekongresses von Helsinki und Tokio vor ethisch nicht vertretbaren Experimenten zu schützen.

Verantwortbare wissenschaftliche Untersuchungen an nicht transferierten Embryonen sind daher nur

nach Prüfung durch eine Ethikkommission unter strengen, in gesonderten Richtlinien festzulegenden Voraussetzungen und Bedingungen zuzulassen.

4.4 Kommerzielle Nutzung

Kauf und Verkauf von Embryonen ist abzulehnen, und die ärztliche Mitwirkung dabei ist standeswidrig.

– MBl. NW. 1987 S. 484.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

– Verein für Behindertenreiten und
Reithandtherapie Köln e. V. –

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 19. 2. 1987 –
41.08-438-00/6

Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß hat in seiner Sitzung am 3. 2. 1987 den

Verein für Behindertenreiten und
Reithandtherapie Köln e. V.
Sitz: Köln

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 216 – als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

– MBl. NW. 1987 S. 486.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

– Lernen Fördern – Landesverband zur Förderung
Lernbehinderter Nordrhein-Westfalen e. V. –

Bek. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 20. 2. 1987 –
IV B 2 – 6113/M

In meiner Bek. v. 8. 12. 1980 (SMBL. NW. 2160) werden die Wörter „Landesverband zur Förderung Lernbehinderter e. V.“ durch die Wörter „Lernen Fördern – Landesverband zur Förderung Lernbehinderter Nordrhein-Westfalen e. V.“ ersetzt.

– MBl. NW. 1987 S. 486.

2180

Verbot von Vereinen Verein „Goldene Elf“, Herzogenrath-Kohlscheid

Bek. d. Innenministers v. 17. 2. 1987 – IV A 3 – 2214

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 489), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Februar 1987 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

- Der Zweck des Vereins „Goldene Elf“, Herzogenrath-Kohlscheid, läuft den Strafgesetzen zuwider.
- Der Verein „Goldene Elf“ ist verboten. Er wird aufgelöst.

- Dem Verein „Goldene Elf“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
- Das Vermögen des Vereins „Goldene Elf“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
- Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

– MBl. NW. 1987 S. 486.

291

Gewährung von Freizeit an Beamte, Angestellte und Arbeiter, die als Zähler bei der Volkszählung 1987 eingesetzt werden

RdErl. d. Innenministers v. 12. 3. 1987 –
II C 4/12 – 20.614 (87)

Nach § 10 des Volkszählungsgesetzes 1987 vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2078) können bei der Volkszählung ehrenamtliche Zähler eingesetzt werden; sie sind von den Erhebungsstellen der Gemeinden auszuwählen und zu bestellen. Zur Übernahme der Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet.

Die Dienststellen des Landes sind nach § 10 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes 1987 verpflichtet, den Erhebungsstellen auf Anforderung Bedienstete zu benennen. Auf Nr. 12, Satz 2 meines RdErl. v. 17. 7. 1986 (SMBL. NW. 291)weise ich hin.

Nach § 10 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes 1987 sind die Dienststellen des Landes darüber hinaus verpflichtet, ihre von den Erhebungsstellen zu Zählern bestellten Dienstkräfte für die in die Dienstzeit fallende Zählertätigkeit freizustellen.

Den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes, die von den Erhebungsstellen zu Zählern bestellt und als solche eingesetzt werden, sollen zum Ausgleich der zeitlichen Inanspruchnahme als Zähler außerhalb der Dienstzeit drei Arbeitstage als Freizeit gewährt werden. Eines stundenmäßigen Nachweises der für die Zählertätigkeit außerhalb der Dienstzeit aufgewendeten Zeit bedarf es nicht.

Im Einvernehmen mit den Ministerpräsidenten und allen Landesministern.

– MBl. NW. 1987 S. 486.

623

Im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannte Geschädigtenverbände im Sinne der §§ 309 und 327 LAG

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 2. 1987 –
LA 3453 – 1 – III C 1

Der in Nr. 2.b) meines RdErl. v. 10. 11. 1981, geändert durch RdErl. v. 23. 2. 1983, (SMBL. NW. 623) genannte Verband ist zu streichen. Statt dessen ist einzusetzen:

Gesamtverband der Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümerverbände in NRW e. V., Sitz Düsseldorf, Geschäftsstelle: Maastrichter Straße 17, 5000 Köln 1.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1987 S. 486.

770
2061

Einrichtung einer Altlasten-Kommission

Bek. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 9. 3. 1987 –
III A 5 – 525.5

- 1 Beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird eine Altlasten-Kommission gebildet.
- 2 Die Altlasten-Kommission hat die Aufgabe, den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft in allen Fragen der Gefahrenforschung, Gefahrenbeurteilung und Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Altlasten zu beraten.
- 3.1 Die Altlasten-Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, die besondere Erfahrungen auf einem der folgenden Schwerpunktgebiete haben sollen:
 - Umwelthygiene oder Toxikologie
 - Chemie
 - Hydrogeologie
 - Bodennutzungsschutz
 - Bauingenieurwesen oder Verfahrenstechnik.
- 3.2 Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft beruft die Mitglieder der Altlasten-Kommission für die Dauer von drei Jahren. Die Mitgliedschaft ist auf die Person bezogen. Die Mitglieder können jederzeit schriftlich dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gegenüber ihr Ausscheiden aus der Kommission erklären. In diesem Falle beruft der Minister für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.
- 3.3 Die Mitglieder der Altlasten-Kommission sind ehrenamtlich tätig; sie sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Kommission auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Ohne Zustimmung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft darf die Altlasten-Kommission niemandem Empfehlungen oder Auskünfte geben.
- 4.1 Die Altlasten-Kommission wählt in geheimer Wahl aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit der Mitglieder.
- 4.2 Die Altlasten-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.
- 5.1 Der Vorsitzende beruft schriftlich die Altlasten-Kommission zu Sitzungen ein; er teilt dabei die Tagesordnung mit. Den Wünschen des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft auf Beratung bestimmter Gegenstände ist Rechnung zu tragen.
- 5.2 Auf Wunsch des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft hat der Vorsitzende die Altlasten-Kommission einzuberufen.
- 5.3 Die Beratungen sind nicht öffentlich. Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft ist von den Sitzungen der Kommission zu unterrichten. Er oder seine Beauftragten können jederzeit an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.
- 5.4 Die Altlasten-Kommission kann im Einvernehmen oder auf Wunsch des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zu einzelnen Beratungsgegenständen andere Sachverständige hinzuziehen.
- 6.1 Die Altlasten-Kommission beschließt als Ergebnis ihrer Beratungen Stellungnahmen zu den Beratungsgegenständen. Sie legt die Stellungnahmen schriftlich nieder und leitet sie dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zu.
- 6.2 Wird eine einheitliche Auffassung nicht erzielt, so sollen in der schriftlichen Stellungnahme die unterschiedlichen Meinungen dargelegt werden.

7 Die Entschädigung der Mitarbeiter der Altlasten-Kommission richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschußmitglieder-Entschädigungsge- setz – AMEG) vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zu- letzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 350). – SGV. NW. 204 –.

8 Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft sorgt für die Einrichtung einer Geschäftsstelle der Altlasten-Kommission.

– MBL NW. 1987 S. 487.

79037

Verwarnungen mit Verwarnungsgeld durch Forstbetriebsbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 25. 2. 1987 –
IV A 4 20-72-00.00

Mein RdErl. v. 5. 12. 1971 (SMBI. NW. 79037) wird wie folgt geändert:

In Nr. 3.1 werden die Wörter „zwei bis zwanzig“ durch die Wörter „fünf bis fünfundsechzig“ ersetzt.

– MBL NW. 1987 S. 487.

8201

Verzicht auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen bei der Abordnung oder Beurlaubung von Beamten

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 2. 1987 –
B 6028 – 3.4 – IV 1

Meinem RdErl. v. 30. 5. 1986 (SMBI. NW. 8201), mit dem ich die Vereinbarung des Bundes und der Länder vom 30. April 1986 über den gegenseitigen Verzicht auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen in bestimmten Fällen bekanntgegeben habe, wird folgender Abschnitt D angefügt:

D.

Die Länder Berlin – für den Bereich des Dienstherrn Land Berlin – und Nordrhein-Westfalen haben in der Vereinbarung vom 14. 11. 1985 für den Fall eines die Nachversicherung auslösenden späteren Ausscheidens des Beamten aus dem Beamtenverhältnis auch bei Abordnungen, die länger als 2 Jahre dauern, gegenseitig auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen verzichtet.

– MBL NW. 1987 S. 487.

9231

Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports mit Krankenkraftwagen

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr – II C 6 – 31.-84/1 – u. d. Ministers
für Arbeit, Gesundheit und Soziales – V C 1 – 0713.8 –
v. 12. 2. 1987

Nach § 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 699), – SGV. NW. 215 – ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen.

Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern.

Im Interesse einer gleichwertigen Versorgung der Patienten gelten diese den öffentlich organisierten Rettungsdienst leitenden Grundsätze auch entsprechend für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports mit Krankenkraftwagen nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBI. I S. 241), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. Februar 1983 (BGBI. I S. 196).

Im einzelnen ist dabei folgendes zu beachten:

1 Krankenkraftwagen

1.1 Krankenkraftwagen sind Spezialfahrzeuge, die für den Rettungsdienst und den Krankentransport besonders geeignet sind. Nach ihrem Verwendungszweck werden sie unterschieden in:

Rettungswagen (RTW) - DIN 75080 Teil 1 und 2 und Krankentransportwagen (KTW) - DIN 75080 Teil 1 und 3 -.

1.1.1 Rettungswagen (RTW) sind zum Herstellen und Aufrechterhalten der Transportfähigkeit von Notfallpatienten vor und während der Beförderung in ein geeignetes Krankenhaus bestimmt.

1.1.2 Krankentransportwagen (KTW) sind für die Beförderung und sachgemäße Betreuung von Nicht-Notfallpatienten bestimmt.

2 Genehmigungspflicht

2.1 Entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderungen mit Krankenkraftwagen unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG. Sie bedürfen einer Genehmigung nach § 49 Abs. 4 PBefG.

2.2 Aufgrund des § 1 Nr. 2 der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBI. I S. 601), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1967 (BGBI. I S. 602), sind von der Genehmigungspflicht befreit:

2.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände, die die Aufgaben des Rettungsdienstes nach § 1 Abs. 1 und 2 RettG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Das gleiche gilt für freiwillige Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfallhilfe, Malteser-Hilfsdienst) und Dritte, denen aufgrund einer Vereinbarung nach § 9 RettG Aufgaben der in § 7 Abs. 1 RettG genannten Art übertragen worden sind.

2.2.2 Krankenbeförderungen des Katastrophenschutzes, sofern es sich ausschließlich um Beförderungen von Verletzten und Kranken bei Katastrophen handelt.

2.2.3 Krankenbeförderungen gemäß § 194 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, die die gesetzlichen Krankenkassen selbst mit eigenen Kraftfahrzeugen für ihre Mitglieder durchführen.

3 Voraussetzungen der Genehmigung

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 PBefG erfüllt sind, insbesondere

3.1 der Fahrzeugführer als Sanitätshelfer (Ausbildungsumfang 60 Stunden) ausgebildet ist und die Begleitperson über eine qualifizierte Mindestausbildung als Rettungssanitäter auf der Grundlage der Empfehlungen des Bund/Länderausschusses „Rettungswesen“ und des hierzu erarbeiteten Gegenstands- und Lernzielkatalogs (520-Stunden-Ausbildung) mit entsprechendem Qualifikationsnachweis verfügt.

3.2 die Person, die während der Betriebsbereitschaft des Unternehmens am Betriebssitz die Beförderungsaufträge für den Unternehmer entgegennimmt, ebenfalls als Rettungssanitäter (3.1) ausgebildet ist.

Die Sicherheit der Versorgung und Beförderung von Notfallpatienten erfordert es, ggf. mittels Indikationskatalog (Checkliste) den Notfall nach Möglichkeit bei der Auftragseingennahme zu erkennen;

3.3 durch eine ärztliche Untersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit die gesundheitliche und körperliche Eignung des Personals nachgewiesen ist. In dem ärztlichen Zeugnis ist auch zu bestätigen, daß die untersuchte Person nicht an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBI. I S. 2262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1985 (BGBI. I S. 1254), erkrankt oder dessen verdächtig ist, und daß sie Krankheitserreger dauernd oder vorübergehend nicht ausscheidet. Das geforderte Zeugnis ist vom Gesundheitsamt zu überprüfen. Den Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren wird empfohlen, mit dieser Untersuchung Ärzte der Gesundheitsämter zu betrauen;

3.4 der Betriebssitz über ausreichende Fernmeldeeinrichtungen verfügt. Die für die Auftragsannahme öffentlich bekanntgegebene Telefonnummer muß ein Anschluß für ausschließlich kommende Gespräche sein. Die eingehenden Gespräche sind mittels Tonträger aufzuzeichnen. Darüber hinaus muß ein weiterer Fernsprechhauptanschluß vorhanden sein. Weiterhin muß der Betriebssitz über eine ortsfeste Funkstelle des beweglichen Betriebsfunk verfügen;

3.5 ein geeigneter Krankenkraftwagen vorhanden ist. Für die Beförderung Kranker und Verletzter (Nicht-Notfallpatienten), die der sachgemäßen Betreuung bedürfen, sind Krankenkraftwagen geeignet, die den DIN-Vorschriften 75080 Teil 1 und 3 - Krankentransportwagen - entsprechen. Sollen auch Notfallpatienten befördert werden, sind nur Krankenkraftwagen geeignet, die die Anforderungen der DIN-Vorschriften 75080 Teil 1 und 2 - Rettungswagen - mit Ausnahme der Vielkanal-Sprechfunkanlage nach TR BOS erfüllen.

Sprechfunkanlagen für die Frequenzbereiche der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) dürfen für die genehmigungspflichtige Krankenbeförderung weder am Betriebssitz noch in den Krankenkraftwagen betrieben werden. Hinsichtlich des Anstrichs gelten die einschlägigen Vorschriften der DIN 75080 Teil 1 und 2.

Zur besseren Erkennbarkeit durch andere Verkehrsteilnehmer muß auch der KTW zusätzlich mit den für den RTW in der Norm vorgeschriebenen zwei horizontal umlaufenden Streifen in der Farbe „leuchtrot“ versehen sein.

(Eine entsprechende Regelung ist bereits im Neuentwurf der DIN 75080 Teil 3 enthalten.)

3.6 die Krankenkraftwagen mit einem Sprechfunkgerät des beweglichen Betriebsfunk ausgestattet sind, so daß jederzeit mit dem Betriebssitz Verbindung aufgenommen werden kann;

3.7 der Antragsteller vor der ersten Inbetriebnahme des Krankenkraftwagens in seinem Unternehmen eine Bestätigung des Technischen Überwachungs-Vereins (TÜV) oder des Deutschen Kraftfahrzeug-Überwachungs-Vereins (DEKRA) vorgelegt hat, daß die Voraussetzungen der Nr. 3.5 erfüllt sind. Die Vorschriften der Medizingeräteverordnung bleiben hier von unberührt;

3.8 für die Aufnahme und Versorgung von Notfallpatienten ein Einsatzbereich festgelegt ist.

Der Einsatzradius soll nach den gleichen Kriterien - ausgehend vom Betriebssitz des Unternehmens - festgelegt werden, die der jeweilige kommunale Aufgabenträger für seine Rettungswachenbereiche bestimmt hat. In die Genehmigungsurkunde sowie den daraus zu fertigenden Auszug (§ 17 Abs. 6 PBefG) sind neben dem Betriebssitz auch die genauen Angaben über die Festlegung des Einsatzbereichs aufzunehmen.

4 Auflagen

Die Genehmigung ist im Rahmen des § 16 Abs. 1 PBefG unter folgenden Auflagen zu erteilen:

4.1 Die Krankenkraftwagen sind mit einem Fahrer und einer Begleitperson zu besetzen.

- 4.2 Bei Neueinstellungen während der Gültigkeitsdauer der Genehmigung müssen die Ausbildungsvoraussetzungen der Nr. 3.1 für den Fahrzeugführer und die Begleitperson der Genehmigungsbehörde vor Aufnahme der Tätigkeit nachgewiesen werden.
- 4.3 Die Person mit der qualifizierten Ausbildung als Rettungssanitäter hat der Genehmigungsbehörde wiederkehrend die Teilnahme an einer Fortbildung für Rettungssanitäter nachzuweisen.
Die Anforderungen an die Fortbildung haben sich hinsichtlich Art und Umfang an der des öffentlichen Rettungsdienstes zu orientieren. Theorie und Praxis müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Die Fortbildung muß mindestens 30 Stunden jährlich umfassen.
- 4.4 Die Person, die während der Betriebsbereitschaft des Unternehmens am Betriebssitz die Beförderungsaufträge für den Unternehmer entgegennimmt, muß bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Ausbildungsvoraussetzungen der Nr. 3.2 erfüllen.
- 4.5 Der Fahrzeugführer ist bei der Einstellung und nachfolgend jährlich mindestens einmal über die Voraussetzungen und das Verhalten beim Fahren von Krankenkraftwagen unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn – insbesondere über die Bedeutung der §§ 35 und 38 StVO – vom Unternehmer oder einer von ihm beauftragten fachlich geeigneten Person zu belehren.
Auf die Belehrung finden die Vorschriften der Nr. 2 des Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 7. 1984 (SMBI. NW. 922) über die „Ausrüstung und Verwendung von Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und von Warnvorrichtungen mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) an Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeugen der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und des Blutspendedienstes“ entsprechende Anwendung. Die Vornahme der Belehrung ist von dem Fahrzeugführer durch Unterschrift zu bestätigen. Die Unterlagen sind während der Dauer der Gültigkeit der Genehmigung aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 4.6 In der Krankenbeförderung dürfen Personen nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Untersuchung nur weiterbeschäftigt werden, wenn durch erneute ärztliche Untersuchung die gesundheitliche Eignung im Sinne der Nr. 3.3 der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wird.
Bei Neueinstellungen während der Gültigkeitsdauer der Genehmigung hat der Unternehmer die Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 3.3 der Genehmigungsbehörde vor Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen.
- 4.7 Der Unternehmer hat gegenüber der Genehmigungsbehörde alle zwei Jahre nach der erstmaligen Zulassung des Krankenkraftwagens in seinem Unternehmen durch ein Gutachten des Technischen Überwachungs-Vereins (TÜV) oder des Deutschen Kraftfahrzeug-Überwachungs-Vereins (DEKRA) nachzuweisen, daß die Voraussetzungen der DIN-Vorschriften erfüllt sind.
- 4.8 Der Krankenraum des Krankenkraftwagens ist nach jeder Beförderung einer Person, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt oder dessen Verdächtig ist, fachgerecht zu entseuchen oder zu entwesen. Die für den beförderten Kranken benutzte Wäsche sowie die Schutzkleidung des Personals ist desinfizierend zu reinigen. Einwegwäsche ist unschädlich zu vernichten.
- 4.9 Wird erkannt, daß bei einem Notfall die personellen und/oder technischen Kapazitäten des Unternehmens nicht ausreichen, ist unverzüglich die Leitstelle für Feuerschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zu unterrichten.
- 4.10 Außerhalb der Betriebsbereitschaft ist sicherzustellen, daß durch fernmeldetechnische Vorkehrungen Aufträge an die Leitstelle für Feuerschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst automatisch weitergeleitet werden oder daß der Anrufer durch Anrufbeantworter auf den Feuerwehrfunk 112 der Leitstelle für Feuerschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst verwiesen wird.
- 5 **Verfahren**
- 5.1 Bei Ausübung der Aufsicht nach § 54 PBefG ist das Gesundheitsamt zu beteiligen, soweit sein Aufgabenbereich berührt wird. Das ist u. a. der Fall, wenn Zweifel bestehen, ob die Nachweise über die gesundheitliche Eignung des Personals den Anforderungen entsprechen, und ob eine vorschriftsmäßige Desinfektion gewährleistet ist.
- 5.2 Bei der Erteilung der Genehmigung für Krankenbeförderungen mit Krankenkraftwagen sind in die Genehmigungsurkunde und in den daraus zu fertigenden Auszug (§ 17 Abs. 6 PBefG) nach den Worten „Verkehr mit Mietwagen nach § 49 PBefG“ die Worte „zum Zwecke des Krankentransports mit Krankenkraftwagen“ aufzunehmen.
- 6 **Übergangs- und Schlußbestimmungen**
- 6.1 Sofern örtliche Untergliederungen der freiwilligen Hilfsorganisationen ausschließlich bei Großveranstaltungen u. ä. Sanitätsdienst mit Krankenkraftwagen leisten, finden die Voraussetzungen und Auflagen der Nrn. 3.2, 3.4, 3.8, 4.4 und 4.10 keine Anwendung.
- 6.2 Unternehmern, deren Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen zum Zwecke des Krankentransports nach § 49 Abs. 4 PBefG innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Erlasses erlischt, kann die Genehmigung unter den bisherigen Voraussetzungen neu erteilt werden (Wiedererteilung) jedoch mit der Maßgabe, daß bis zum 31. März 1988 die Voraussetzungen und Auflagen des Erlasses erfüllt sein müssen.
In diesen Fällen ist die Genehmigung bis zu diesem Zeitpunkt zu befristen.
- T. Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 8. 1977 (SMBI. NW. 9231) wird hiermit aufgehoben.
- MBl. NW. 1987 S. 487.
- 96
- Richtlinie
über die
Ausübung der Luftaufsicht auf Flugplätzen
in Nordrhein-Westfalen
(Luftaufsichtsrichtlinie NW)**
- RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 16. 2. 1987 – 344-24-00/1-6/87
- 1 **Rechtsgrundlagen der Luftaufsicht**
- Die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt (Luftaufsicht) ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden (§ 29 Abs. 1 LuftVG).
- 2 **Durchführung der Luftaufsicht**
- 2.1 Die zuständigen Luftfahrtbehörden des Landes üben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Luftfahrtbehörden (z. B. Bundesanstalt für Flugsicherung und Luftfahrt-Bundesamt) gegeben ist, die Luftaufsicht durch örtliche Luftaufsichtsstellen aus. Für die örtlichen Luftaufsichtsstellen ist eine Ausstattung nach Maßgabe der Nr. 3 angemessen.
Die personelle Ausstattung der Luftaufsichtsstellen erfolgt mit Luftaufsichtspersonen, und zwar

a) mit Landesbediensteten, die als „Sachbearbeiter für Luftaufsicht“ – SfL – tätig werden, und	Nettoarbeitszeit	= tarifliche Wochenarbeitszeit / Rüstzeit
b) mit anderen Personen, die als „Beauftragte für Luftaufsicht“ – BfL – zu bestellen und zu verpflichten sind.	Personalausfallfaktor	= <u>jährliche Normalarbeitsstage</u> Ist-Arbeitsstage
2.2 Die von den Luftaufsichtspersonen wahrzunehmenden Aufgaben sind in der Dienstanweisung für das Luftaufsichtspersonal des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt.	Betriebsstunden	= wöchentliche Arbeitsstunden im Jahresdurchschnitt
3 Ausstattung und Ausrüstung der Luftaufsichtsstellen	3.1.3	Die Ermittlung der personellen Ausstattung mit SfL und BfL als Angestellten des Platzhalters erfolgt durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.
3.1 Die Ausstattung der örtlichen Luftaufsichtsstelle auf einem Flugplatz ist von Umfang, Zusammensetzung und Bedeutung des Flugbetriebes abhängig.	3.2	Der Flugplatzhalter hat für die Luftaufsichtsstelle geeignete Räume (Turm und Nebenräume) bereitzustellen und zu unterhalten (§ 29 a LuftVG).
3.1.1 Der jährliche Umfang des Flugbetriebes wird nach folgendem Punktsystem bewertet:	3.3	Die Ausrüstung der Luftaufsichtsstellen richtet sich insbesondere nach dem Umfang des Flugbetriebes sowie nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen auf den einzelnen Flugplätzen. Art und Umfang der Ausrüstungen legt der Regierungspräsident im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie fest.
a) motorgetriebene Luftfahrzeuge je Start	3.3.1	Der Luftaufsichtsstelle müssen mindestens zur Verfügung stehen:
aa) bei Streckenflügen 4 Punkte,	a) ein Funkgerät für den Flugfunkverkehr,	
bb) bei sonstigen Flügen außer Schulflügen 2 Punkte,	b) eine elektrische Windmeßanlage,	
cc) bei Schulflügen, die nicht Streckenflüge sind 1 Punkt	c) ein Signalscheinwerfer,	
b) Segelflugzeuge je Start 1 Punkt.	d) eine Leuchtpistole,	
3.1.1.1 Die Luftaufsichtsstellen sind mit der erforderlichen Anzahl von Luftaufsichtspersonen zu besetzen.	e) ein Außenthermometer,	
3.1.1.2 Bei einer Punktzahl von mehr als 17 500 muß von der erforderlichen Anzahl von Luftaufsichtspersonen eine als SfL tätig sein.	f) ein Fernsprechhauptanschluß,	
3.1.1.3 Bei einer Punktzahl von mehr als 30 000 müssen von der erforderlichen Anzahl von Luftaufsichtspersonen zwei hauptberuflich tätig sein, davon mindestens eine als SfL.	g) eine elektrische Uhr,	
3.1.1.4 Bei der Entscheidung über die Einrichtung und personelle Ausstattung einer Luftaufsichtsstelle kann in den Fällen der Nrn. 3.1.1.2 und 3.1.1.3 nach oben oder nach unten abgewichen werden, wenn besondere örtliche Verhältnisse vorliegen, z. B.:	h) ein geeignetes Fernglas.	
a) Lage zu anderen Flugplätzen,	Bei Bedarf sind Verkehrslandeplätze zusätzlich auszurüsten mit:	
b) Lage im Flugsicherungssystem,	i) einem Sichtfunkpeiler,	
c) Lage zur Grenze,	k) einem 4-Spur-Magnettonbandgerät,	
d) Mischflugbetrieb erheblichen Umfangs,	l) einer Fernsprechdirektverbindung zur nächsten Flugsicherungsstelle (OB-Leitung),	
e) massiver Verkehr zu bestimmten Tageszeiten,	m) einem Luftdruckmesser.	
f) Linien- oder linienähnlicher Verkehr oder sonstiger gewerblicher Luftverkehr,	In jeder örtlichen Luftaufsichtsstelle müssen als Arbeitsunterlagen mindestens die letzten Jahrgänge der Nachrichten für Luftfahrer (NFL), Teile I und II, das Luftfahrthandbuch (AIP), Bände I, II und III, ICAO-Luftfahrtkarten, VFR-Bulletin, gültige Formulare für Flugplanaufstellung und Störungsmeldungen sowie Dienstbücher vorhanden sein.	
g) überwiegender Luftverkehr am Wochenende.	4 Überwachung der Luftaufsichtsstellen	
3.1.1.5 Bei einer Punktzahl, die erheblich über 30 000 hinausgeht, richtet sich die Besetzung mit weiteren SfL bzw. hauptberuflichen Luftaufsichtspersonen des Platzhalters nach den Bedürfnissen des Einzelfalles.	Die Luftaufsichtsstellen werden durch die zuständigen Luftfahrtbehörden des Landes überwacht.	
3.1.1.6 Auf Flugplätzen mit Flugverkehrskontrolle der Bundesanstalt für Flugsicherung sind über die vollen Öffnungszeiten die Luftaufsichtsstellen mit SfL zu besetzen.	5 Fachliche Anforderungen an Luftaufsichtspersonen	
3.1.1.7 Die Regelungen der Nrn. 3.1.1.2 bis 3.1.1.6 gelten nur für Flugplätze, die dem allgemeinen Verkehr dienen.	5.1 Luftaufsichtspersonen müssen für ihre Tätigkeit geeignet sein. Sie sollen grundsätzlich Inhaber eines Luftfahrscheines sein, der zum Führen der Art von Luftfahrzeugen berechtigt, deren Betrieb sie vorwiegend überwachen.	
3.1.2 Der Personalbedarf ist in den Fällen der Nrn. 3.1.1.4 bis 3.1.1.6 konkret unter Zugrundelegung der notwendigen tatsächlichen Besetzungszeiten mit SfL bzw. hauptamtlichen Luftaufsichtspersonen des Platzhalters entsprechend der nachstehenden Formel zu ermitteln:	5.2 Luftaufsichtspersonen müssen mit Erfolg an einem behördlich geleiteten oder anerkannten Lehrgang für Luftaufsichtspersonal teilgenommen haben oder gleichwertige Kenntnisse nachweisen.	
$ \left(\begin{array}{c} \text{Betriebsstunden} \\ \text{(wöchentliche} \\ \text{Arbeitsstunden} \\ \text{im Jahresdurchschnitt}) \end{array} + \begin{array}{c} \text{Stunden} \\ \text{für eventuelle} \\ \text{Doppelbesetzung} \end{array} \right) \times \begin{array}{c} \text{Personal-} \\ \text{ausfall-} \\ \text{faktor} \end{array} $	6 Ausnahmen von der Richtlinie bedürfen der Einwilligung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.	
Nettoarbeitszeit	7 Inkrafttreten	
	Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. März 1987 in Kraft.	

II.

Finanzminister**Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Finanzministers v. 6. 3. 1987 -
H 4623 - 106 - II C BD

Der Dienstausweis Nr. 81 des Herrn Regierungsmann Hans-Joachim Kaschny, ausgestellt vom Finanzminister des Landes NRW, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Finanzminister des Landes NRW, Jägerhofstraße 6, 4000 Düsseldorf 30, zurückzugeben.

- MBl. NW. 1987 S. 491.

- Aufklärung über umweltfreundliche Produkte (vgl. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Finanzministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 3. 1985, MBl. NW. S. 556 - SMBL. NW. 20021 - „Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“),
- Presseinformationen,
- Information über Umweltberatung.

Für die Regierungspräsidenten sollte der „Tag der Umwelt“ besonderer Anlaß sein, nochmals in geeigneter Weise auf die Einrichtung des „Grünen Telefons“ hinzuweisen. Informationsmaterial (Faltblätter, Aufkleber) stellt das Landespresso- und -informationsamt zur Verfügung.

Alle Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch entsprechende Aktivitäten hervorzuheben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

- MBl. NW. 1987 S. 491.

Justizminister**Anschrift des Finanzgerichts Düsseldorf**

Bek. d. Justizministers v. 5. 3. 1987 -
1410 E - I B. 580

Das Finanzgericht Düsseldorf, Grafenberger Allee 125, 4000 Düsseldorf 1, wird Ende März 1987 in ein neues Dienstgebäude umziehen.

Die neue Anschrift lautet:

Finanzgericht Düsseldorf
Ludwig-Erhard-Allee 21
Postfach 3320
4000 Düsseldorf 1
Telefon: (0211) 7770-0.

- MBl. NW. 1987 S. 491.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 25. 2. 1987

Für das mit Ablauf des 18. 2. 1987 ausgeschiedene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Dr. Joachim Grünwald, CDU

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Hanspeter Klein, CDU
Hohler Weg 5
5940 Lennestadt 11

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) stelle ich fest, daß mit Wirkung vom 19. 2. 1987 Herr Hanspeter Klein Mitglied der 8. Landschaftsversammlung ist und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 25. Februar 1987

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1987 S. 491.

**8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung eines Nachfolgers
aus der Reserveliste**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 25. 2. 1987

Für das mit Ablauf des 25. 2. 1987 ausgeschiedene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Peter Saatkamp, Die Grünen

rückt aus der Reserveliste für die Fraktion Die Grünen

Herr Dr. Bernd Dammann, Die Grünen
Brockhofer Straße 18
4782 Erwitte 5

als Nachfolger nach.

**Minister für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft****Tag der Umwelt am 5. Juni 1987**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 10. 3. 1987 -
I C 3 - 45.20.01

Der durch die Vereinten Nationen proklamierte „Tag der Umwelt“ am 5. Juni jeden Jahres soll auch 1987 im Land Nordrhein-Westfalen in angemessener Form begangen werden. Nach dem Gem. RdErl. v. 13. 4. 1973 (SMBL. NW. 203) sollen an diesem Tag besondere Aktivitäten der öffentlichen Hand dazu dienen, die Bevölkerung über die Umweltproblematik und -verbesserung zu informieren und zu eigenem Engagement zu motivieren. Das Schwerpunkt soll deshalb auf örtlichen Aktivitäten liegen. Der „Tag der Umwelt“ ist in diesem Jahr von den Umweltministern aus Bund und Ländern unter das Motto

„Wasser schonen und schützen“

gestellt worden. Die behördlichen Aktivitäten können allerdings auch über dieses Motto hinausgehen; sie können darüber hinaus auch so angelegt sein, daß sie die Kampagne für das Europäische Umweltjahr 1987 unterstützen.

Als geeignete Veranstaltungen und Aktionen bieten sich z. B. an:

- Einrichtung von Informationsständen,
- Telefonaktionen (Besetzung von Bürger- oder Umwelttelefonen mit bekannten Umweltxperten),
- Tag der offenen Tür (z. B. Klärwerke, Müllverbrennungsanlagen, Wasserwerke u. ä.).

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) stelle ich fest, daß mit Wirkung vom 26. 2. 1987 Herr Dr. Bernd Dammann Mitglied der 8. Landschaftsversammlung ist und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 25. Februar 1987

Neseker
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1987 S. 491.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 9. 3. 1987 –
I B – BD – 1237

Der Dienstausweis Nr. 11 der Regierungsangestellten Iris Hackbarth, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1987 S. 492.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zulägl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569